

# Statuten des Hundesportverein Rikon AMA

## Sektion der SKG

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

Name und Sitz

Der Hundesportverein AMA Rikon (nachfolgend HSV AMA) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zell ZH. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art.5 SKG-Statuten.

#### Art. 2

Zweck

Der HSV AMA bezweckt

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Zweckverfolgung

#### Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;

- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden;
- f) Durchführung von Leistungsprüfungen und Veranstaltungen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der HSV AMA wird der SKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben und auf deren Verlangen eine Mitgliederliste zustellen, mit Name, Vorname, Adresse, Eintrittsdatum und Emailadresse. Dies erfolgt mit dem Hinweis, dass die SKG diese Daten nicht an Dritte weitergeben darf.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

#### Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, muss sich bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Verein kann selber Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8

Austritt Der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres muss bis spätestens am 31. Oktober eintreffen, und durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

#### Art. 11

##### Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

##### Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands.

Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

##### Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

#### Art. 12

##### Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 13

##### Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an der Generalversammlung ist nicht möglich.

#### Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

### III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll im ersten Semester eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Anträge  
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.  
Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung  
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art.26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

#### Art. 22

Beschlussfähigkeit/  
Protokoll  
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.  
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 23

Kompetenz  
Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Revisionsstelle;
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte, etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

#### Art. 24

#### Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten und jedem weiteren Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

(Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt)

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

#### Art. 25

#### Vorstand

Der Vorstand besteht idealerweise aber nicht zwingend aus Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer. Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

#### Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens vier Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## Aufgaben

### Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Interne Rundschreiben und Informationen an die Mitglieder.

### Art. 28

Der Präsident wird im Verhinderungsfalle von einem zuvor bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

### Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und den Rechnungsversand.

### Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

### Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, anfallende Aufgaben in Eigenkompetenz zu verteilen, wie beispielsweise das Führen der Schlüsseldepotliste sowie der Depotkasse, die Abrechnung mit der SKG, etc.

### Art. 32

## Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem, idealerweise zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.



## **V. FINANZEN**

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **VI. STATUTENREVISION**

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 35

Die Auflösung des HSV AMA kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Kommt kein gültiger Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so wird der Verein für ein Jahr provisorisch aufgelöst. Das Vermögen bleibt für diese Zeit auf einem Sperrkonto hinterlegt. Der aktuelle Vorstand oder eine von der Generalversammlung bestimmte Arbeitsgruppe aus drei Personen beruft nach einem Jahr eine Generalversammlung ein, und schlägt eine neue Verwendung des Vermögens vor.

Kommt auch diese Verwendung nicht mit 4/5 aller Stimmen zustande, so fällt das Vermögen an die Susi Utzinger Stiftung für Tierschutz, mit Sitz in 8483 Kollbrunn.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26. März 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 9. Februar 2009  
Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst.  
Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Für den Hundesportverein Rikon AMA unterzeichnet:

Rikon, im März 2019

Die Präsidentin:  
Gabriela Petermann



Die Aktuarin:  
Nadja Benz

.....

*(Originale und Papierform sind handschriftlich unterzeichnet)*